

4. VIII. 1917

Die Flüssigmachung der Auslandsforderungen.

Von Wil Richter.

Leipzig, im Juli.

Beim Ausbruch des Krieges stand das Auslands-geschäft in vollster Blüte. Aus den regelmäßigen Lieferungen des hochentwickelten Exports waren bedeutende Forderungen an das Ausland, namentlich das feindliche, entstanden, die infolge der erlassenen Zahlungsverbote, der Einstellung des Verkehrs mit dem Auslande, infolge von Zahlungsschwierigkeiten ausländischer, besonders überseeischer Firmen und infolge anderer Ursachen während der Kriegszeit uneinbringlich sind. Diese für die Dauer des Krieges brachliegenden Werte werden aber der werbenden Arbeit des Handels und der Industrie entzogen. Bei einer längeren Dauer des Krieges macht sich das Brachliegen dieser Vermögenswerte in der nationalen Gütererzeugung, im kaufmännischen Wettbewerb mit dem — während des Krieges neutralen — Auslande, wie überhaupt in der finanziellen Rüstung der Exportreise in nachteiliger Weise fühlbar, und es entsteht daher die Frage, auf welche Weise diese Auslandsforderungen Handel und Industrie nutzbar gemacht werden könnten.

Schon in Friedenszeiten hat sich die Geschäftswelt bereits eingehend mit der Diskontierung der Buchforderungen, einem namentlich von seiten österreichischer Banken in ziemlich umfangreicher Weise gepflegten Geschäftszweige, befaßt. Kreditgebende Banken und andere Unternehmungen beliehen die Außenstände meist bis zu 50, höchstens 75 Prozent der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Außenstände aus laufendem Geschäftsverkehr und ließen sich gegen die im Bankgeschäft üblichen Provisionen und Zinsen die Eingänge auf diese Außenstände abtretungsweise überweisen. In Deutschland geschah dies zumeist auf dem Wege der Zession. Banken oder Lieferanten ließen sich für den ihren Kunden gewährten Warenkredit die Außenstände im laufenden Geschäftsverkehr zedieren und erwarben dadurch rechtlich einen Anspruch auf diese Vermögenswerte. In praktischer Hinsicht läuft dieses wie jenes Verfahren auf dasselbe hinaus; es bezweckt die Flüssigmachung der Außenstände für den kreditnehmenden Geschäftsbetrieb. Nur die rechtlichen Voraussetzungen hiezu sind verschieden.

Für eine derartige Beleihung der Auslandsforderungen sind die Kriegsverhältnisse allerdings weniger günstig. Einmal ist der Zeitpunkt des Eingangs dieser Außenstände völlig unbestimmt; dann ist es aber auch zweifelhaft, welche Forderungen nach Friedensschluß vom Auslande bezahlt werden können. Mit diesen Schwierigkeiten hat die Nutzbarmachung der Auslandsforderungen auf dem Wege der Kreditgewährung bisher in der Praxis zu rechnen gehabt. Selbst die Kriegskreditbanken sind nicht auf diesen Geschäftszweig eingestellt, obwohl ihre Errichtung die finanzielle Hilfeleistung für die durch den Krieg notleidend gewordenen Firmen bezweckte.

In England ist diese wichtige Frage bereits kurz nach Erlass der Zahlungsverbote praktisch gelöst worden. Dort trat das Foreign Trade Debentures Comitee ins Leben, das sich mit der Flüssigmachung englischer Auslandsforderungen, und zwar auch derjenigen des nichtfeindlichen Auslandes und der Kolonien befaßt. Danach können englische Firmen auf ihre Akzeptanten ein Jahr, nach Friedensschluß fällige sechs-Monat-Wechsel bis zur Hälfte desjenigen Betrages ziehen, den sie vom Auslande zu fordern haben. Außer der wechselmäßigen Haftung haftet die betreffende kreditnehmende Firma mit ihrem Gesamtvermögen. Neben den üblichen Wechselzinsen kommt eine Provision von $1\frac{1}{4}$ Prozent in Anrechnung, die zur Schaffung einer Reserve für etwaige Verluste aus diesem Kreditgeschäft bestimmt ist. Etwaige dann noch vorhandene Verluste übernimmt das englische Schatzamt mit 75 Prozent, die betreffende Akzeptant mit 25 Prozent. Den Hauptanteil des Risikos trägt also der Staat.

Ist auch in England die Bedeutung, die in der geschäftlichen Nutzbarmachung der Auslandsforderungen liegt, richtig erkannt worden, so braucht doch das dort eingeschlagene Verfahren nicht als nachahmenswert zu gelten. Eine Lösung der Frage ist auch auf dem Wege der Kreditversicherung oder auf dem einer neueren Methode möglich, die aus einer Vereinigung von Bankgeschäft, Lebensversicherung und Bürgschaft besteht. Auf ersterem Wege hätte die kreditgebende Bank sich gegen einen aus dem Geschäft erwachsenden Verlust bei einem das Kreditversicherungs-geschäft betreibenden Unternehmen zu versichern. Wegen Übernahme der Prämien haben sich Kreditnehmer und Kreditgeber zu verständigen. Der andere Weg ist in der Praxis wenig beschritten worden. Es handelt sich hierbei kurz um folgendes Verfahren: Eine Exportfirma hat Auslandsforderungen in Höhe von 20.000 Mark und beansprucht einen Kredit von 10.000 Mark, der ihr von einer Bank eingeräumt wird. Zur Sicherung zediert die Exportfirma eine Lebensversicherungspolizze in der Höhe von 16.000 Mark, fällig nach zehn Jahren. Nach diesem Zeitraum erhält die Bank die Summe von 16.000 Mark zur Tilgung des Kredits nebst Zinsen ausgezahlt, während die Exportfirma zur Sicherung der laufenden Prämienzahlungen einen solventen Bürgen zu stellen hat. Danach würde das Kreditgeschäft nach Ablauf von zehn Jahren seine Erledigung gefunden haben.

Brennend wird die Frage der Flüssigmachung der Auslandsforderungen namentlich jetzt, wo es sich darum handelt, daß Handel und Industrie für den nach Friedensschluß einsetzenden Wettbewerb auf dem Weltmarkte sich rüsten, denn nur eingeführte und leistungsfähige Betriebe können das Auslands-geschäft schnell und erfolgreich wieder aufleben lassen. Eine wichtige Quelle dieser Leistungsfähigkeit liegt in der Flüssigmachung der jetzt brachliegenden Auslandsforderungen.